

nommene Theil bildet, Marculfs Vorrede vorsetzte, dürfen wir auch die Vertauschung des Namens Landericus mit dem eines anderen Bischofs unbedenklich zutrauen. Sickel hat (Urkl. §. 43 Note 1) den Clodufus oder Childulfus genannten Bischof von Metz zur Erklärung herbeigezogen, indem er von der Ansicht ausgieng, der nach De Rozière's und aller früheren Herausgeber Angabe in B Glidulfus genannte Bischof müsse wirklich in Marculfs Zeit gesucht werden. Doch ist die Lesart, wie sie seiner Zeit Knust (Archiv VIII, 118) angegeben, richtiger, indem die Handschrift deutlich 'papa aeglidulfo' hat. Möglich ist ja, dass nur irrthümlich das ae aus dem vorhergehenden Worte vor den Namen gerathen ist, wie Sickel vermuthet; doch da auch der künstlich hergestellte Name Glidulfus sonst in gleicher Gestalt nicht nachzuweisen ist, sehe ich keinen Grund, die handschriftliche Lesart zu verlassen. Freilich ist auch Aeglidulfus genau so nicht nachweisbar, aber einen Ailidulfus führt der älteste Strassburger Bischofskatalog auf zwischen den Bischöfen Heddo und Remigius. Der Name ist offenbar derselbe und der Zeit nach ist es nicht unmöglich, dass eben dieser Strassburger Bischof, der eine kurze Zeit lang in den ersten sechziger Jahren des 8. Jahrhundert regiert haben muss, gemeint ist. War dies doch die Zeit, in welche wir etwa die Entstehung der B zu Grunde liegenden Compilation setzen zu müssen glaubten. Doch wie dem auch sei, die Thatsache, dass alle vier Handschriften auf eine und dieselbe Abschrift zurückgehen und deshalb nur eine Widmung die echte sein kann, genügt im Hinblick auf die sonstige Beschaffenheit der beiden differierenden Handschriften, um die Widmung an Landericus als die allein glaubwürdig überlieferte zu erweisen. Es sind also auch in Betreff der Lebensverhältnisse Marculfs nur an diesen Namen geknüpfte Folgerungen als vollberechtigt anzuerkennen.

Seit wann hat sich nun die Ueberlieferung unserer einzelnen Handschriften von der mit anderen gemeinsamen abgezweigt? Am frühesten, noch vor Hinzufügung des merowingischen Supplementes löste sich unsrer Annahme nach A ab. Von den übrigen gehen L und C vielleicht auf verschiedene Abschriften des mit dem Supplemente versehenen Exemplares zurück, jedenfalls aber liegt die beiden gemeinsame Vorlage noch in merowingischer Zeit, denn in I, 39 setzt C, wo L wie A 'illo comite' hat, 'il. maiorem domus', eine Aenderung, die nothwendig noch in vorkarolingische Zeit gehören muss. Von B können wir nach dem oben gesagten eine gesonderte Ueberlieferung seit den ersten Jahren des karolingischen Königthums mit Sicherheit annehmen. Die früher abgeleitete, selbständige Ueberlieferung erweckt für A das günstige Vorurtheil, dieselbe stehe der